

Wie wahren wir unsere Rechte?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 86

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- vom Zentralvorstand übertragen werden und hat in demselben konsultative Stimme und Antragsrecht.
13. Er organisiert einen regen Verkehr mit den Sektionen, welche verpflichtet sind, ihm in kürzester Frist jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihn in der Ausübung seines Amtes nach Möglichkeit zu unterstützen.
 14. Es liegt dem Sekretär ob, die Postulate der Gesellschaft auch in der Tagespresse zu vertreten, und mit dieser selbst freundschaftliche Beziehungen anzubahnen.
 15. Er wird vornehmlich auch mit der Werbetätigkeit um neue Passivmitglieder betraut.
 16. Er hat die Autor- und sonstigen Rechte der Mitglieder in wirksamer Weise, den Beschlüssen des Zentralvorstandes entsprechend wahrzunehmen und zu vertreten.
 17. Er kann mit dem Arrangement und der Schaffung von Ausstellungen betraut werden.
 18. Er besorgt das allfällige Versicherungswesen der Gesellschaft.
 19. Er kann dazu angehalten werden, der Gesellschaft Verkaufsgebiete zu erschliessen, bezw. einen schweizerischen Kunstmarkt zu organisieren.
 20. Er ist für seine Geschäftsführung dem Zentralvorstande gegenüber rechnungspflichtig.
 21. Der Zentralvorstand behält sich vor, dem Sekretär Ausschüsse zur Behandlung besonderer Geschäfte zur Seite zu stellen. Auf Antrag des Sekretärs muss ein solcher Ausschuss ernannt werden.
 22. Der Sekretär bezieht eine durch die Generalversammlung noch zu bestimmende Besoldung und wird für seine Barauslagen und Extraleistungen angemessen entschädigt.

* * *

In der gleichen Sitzung behandelte der Zentralvorstand nach Anhören des Berichtes des Redakteurs die Frage unserer Autorrechte und beschloss den Artikel „Wie wahren wir unsere Rechte?“ in der nächsten Nummer der „Schweizerkunst“ erscheinen zu lassen, um den Sektionen Gelegenheit zu geben, zu den in demselben niedergelegten Anträgen Stellung zu nehmen.

* * *

Im ferneren wurde beschlossen, hauptsächlich im Hinblick auf die Passivmitglieder, in Zukunft jeweilen die Reproduktionen einzelner Werke von verstorbenen Gesellschaftsmitgliedern zu bringen, und die dazu notwendigen Sonderkredite zu bewilligen. Dieser Beschluss tritt zum ersten Male in Kraft für die Reproduktionen einzelner Werke unseres jüngst verstorbenen Mitgliedes, Herr Karl Faller.

□ WIE WAHREN WIR UNSERE RECHTE? □

Unsere Mitglieder werden sich erinnern, dass an der letzten Generalversammlung in Basel die Sektion Zürich den Antrag auf Errichtung eines ständigen Gesellschaftssekretariates einbrachte, welches sich u. a. auch in praktischer und wirksamer Weise mit der Wahrung des künstlerischen Urheberrechtes zu befassen hätte.

Die Generalversammlung lehnte es damals ab, den Antrag eingehend zu diskutieren, sondern schloss sich dem der Delegiertenversammlung an, welcher dahin ging, den Zentralvorstand zu beauftragen, die Frage zu prüfen, ob wir nicht auf eine einfachere Weise zum Ziel gelangen könnten, indem wir uns beispielsweise einer Gesellschaft anschliessen, welche sich ausschliesslich mit der Wahrung von Urheberrechten befasst und an deren letztem Kongress

unsere Gesellschaft durch zwei Delegierte, die Herren Jeanneret und Röhliberger, vertreten war.

Wie unsern Mitgliedern bekannt ist, wurde dann aus verschiedenen Gründen die Errichtung eines ständigen und besoldeten Gesellschaftssekretariates bis auf weiteres verschoben, dagegen wurde unserer Zeitschrift ein besoldeter Redakteur bestellt, welcher mit dem Vorstudium verschiedener, unsere materiellen Interessen betreffender Fragen beauftragt wurde. Unter diese gehörte u. a. auch die der Wahrung unserer Urheberrechte.

Die Aufgabe war nun insofern nicht ganz leicht, als sich zur klaren Orientierung auch nicht die kleinsten Anhaltspunkte boten und darum die Frage nicht ohne weiteres geprüft werden konnte. Es handelte sich nun darum, sich zunächst einigermassen zu dokumentieren und sich klar zu werden, wo uns in einzelnen Fällen Unrecht geschieht und was zu tun sei, um diesen Missständen wirksam entgegenzutreten.

Zum Zwecke der Dokumentierung veröffentlichte daher die Redaktion in den Nummern 79, 81, 84 und 85 der «Schweizerkunst» eine Reihenfolge von Artikeln, welche verschiedene zu ihrer Kenntnis gelangten Missstände aufdeckte. Sie bestrebte sich dabei, die Artikel so zu halten, dass die Tatbestände in den Vordergrund gerückt und die allfälligen Mittel zur Abwehr der Uebelstände nur gestreift wurden, um dem Urteil der einzelnen Sektionen und Mitglieder nicht vorzugreifen.

Es wäre zu viel gesagt, wollte man behaupten, dass dieses Vorgehen in allen Teilen den Erwartungen der Redaktion entsprochen hätte. Sie hätte beispielsweise gewünscht, dass die Sektionen in ihren geschäftlichen Sitzungen zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen und Vorschläge machen würden. Dies ist unseres Wissens jedoch nirgends geschehen.

Dagegen haben sich eine ganze Reihe von Einzelmitgliedern geäussert; zum Teil zuhanden der Redaktion und der Zeitschrift, zum grösseren Teile jedoch dem Redakteur persönlich gegenüber.

Aus allen diesen Äusserungen sind zwei Dinge mit aller wünschbaren Deutlichkeit hervorgegangen, nämlich:

1. dass schreiende Uebelstände vorhanden sind und
2. dass etwas zu deren Abhilfe geschehen müsse.

Was aber geschehen müsse, darüber schwiegen sich fast alle Mitglieder gründlich aus, und das ist sehr begreiflich, wenn man bedenkt, dass es kaum eine zweite Materie gibt, deren nähere Prüfung so mannigfaltige und verzwickte Fragen stellt.

Die Uebelstände, welche uns mitgeteilt wurden, zerfallen in drei Hauptgruppen, deren Auseinanderhalten uns einer Formel der Abwehr wesentlich näher bringen dürfte.

Die erste Gruppe umfasst jede Benachteiligung, welche der Künstler finanziell erleidet, indem er für seine Arbeit ungenügend oder oft auch gar nicht bezahlt wird. Wir möchten sie aus diesem Grunde die Gruppe der Tariffragen nennen.

Unter die zweite Gruppe fallen alle Schädigungen, welchen der Künstler moralisch, d. h. auf dem Gebiete seiner beruflichen Ehre ausgesetzt ist. Hierher gehören vor allen Dingen die Verschlechterungen, welche seine, von ihm mit Namen gezeichneten Arbeiten durch mangelhafte Reproduktion oder willkürliche Aenderungen der Originale in der Wiedergabe etc. erleiden.

Die dritte Gruppe endlich setzt sich aus Schädigungen zusammen, welche der Künstler sowohl auf materiellem und ideellem Gebiete dadurch erleidet, dass er genötigt wird, oft gegen seine künstlerische Ueberzeugung Arbeiten zu liefern oder abzuändern und sie dennoch mit seinem Namen decken muss, ohne dass er dafür entsprechend

schadlos gehalten würde. Und hierher gehört auch die unerlaubte und widerrechtliche Nachbildung künstlerischer Erzeugnisse.

Was nun die Schädigungen der ersten Gruppe anbelangt, so muss man bei näherem Zusehen unbedingt zu der Ueberzeugung kommen, dass uns hier niemand anderes helfen kann, als wir selbst, indem wir gewisse Minimalnormen, nach welchen künstlerische Arbeiten gewertet werden sollen, aufstellen und uns zu deren gegenseitiger Einhaltung verpflichten. Es handelt sich hier, wie noch auf so manchem Gebiete, um eine Frage der beruflichen Solidarität unserer Gesellschaftsmitglieder und um ein gelegentliches Hintansetzen des momentanen Interesses einzelner zugunsten der Dauerinteressen des ganzen Standes. Plakate (Honorar für nachträgliche Korrektur).

Die Schädigungen der zweiten Gruppe lassen sich durch eine strammere Organisation auch wesentlich mildern, aber hier werden immer Fälle auftauchen, welchen auch die geschlossenste Gesellschaft machtlos gegenübersteht und die einer rechtlichen Erledigung auf dem Prozesswege bedürfen.

Und bei den Schädigungen, welche die dritte Gruppe umfasst, müsste wiederum von Fall zu Fall geprüft werden, welche, ob rechtliche oder andere Wege einzuschlagen seien, um sie zum Austrag zu bringen.

Mit Sicherheit geht jedoch aus allem hervor, dass der einzelne durchaus machtlos und nicht in der Lage ist, sich in jedem Falle sein Recht selbst zu verschaffen, wenn ihm nicht die ganze Gilde zur Seite steht und ihn moralisch und materiell unterstützt. Und das ist schliesslich nicht mehr als logisch; denn die Schädigungen des einzelnen treffen die gesamte Künstlerschaft in der Person eines ihrer Mitglieder.

Aus diesen Erwägungen kommen wir zu folgenden Anträgen:

1. Die nächste Generalversammlung möchte die Schaffung eines ständigen und besoldeten Gesellschaftssekretariates beschliessen.
2. Dem Sekretär sei die Einzelprokura der Gesellschaft zu erteilen, um ihm die Möglichkeit zu geben, sie nach aussen rechtlich wirksam zu vertreten.
3. Die Generalversammlung möchte beschliessen, es sei jeder Fall von widerrechtlicher Benachteiligung eines Mitgliedes unverzüglich zur Kenntnis des Sekretariates zu bringen.
4. Die Sektionen seien zu verpflichten, diese Meldungen zu besorgen, und sie seien für deren Unterlassung verantwortlich zu machen.
5. Der Sekretär sei zu verpflichten, jeden ihm mitgeteilten Fall an Hand der ihm übermachten Akten zu prüfen und dem Zentralvorstand in kürzester Frist Bericht und Antrag einzubringen.
6. Der Zentralvorstand sei zu verpflichten, in jedem Fall zu entscheiden, ob und in welcher Weise die hängenden Streitfragen erledigt werden sollen. Diese Entscheide sollen jeweilen nach Erledigung in der «Schweizerkunst» veröffentlicht werden.
7. Der Sekretär sei zu verpflichten, die Beschlüsse des Zentralvorstandes unverzüglich auszuführen. Es steht ihm das Recht zu, sich jederzeit seine Instruktionen vom Zentralvorstand ergänzen oder erweitern zu lassen.
8. Die Gesellschaft haftet für die Beschlüsse des Zentralvorstandes, und diese selbst werden sowohl von den Sektionen als den einzelnen Mitgliedern als bindend anerkannt.

* * *

Die Sektionen werden nun ersucht, die obigen Postulate

zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse der darauf bezüglichen Sektionsbeschlüsse sollen bis zum 1. Mai l. J. in den Händen des Zentralsekretärs sein, welcher sie zu eingehender Behandlung dem Zentralvorstand übermitteln wird.

Von Sektionen, welche sich bis zu jenem Datum nicht geäußert haben werden, wird angenommen, sie seien mit den oben umschriebenen Vorschlägen einverstanden.

SCHWEIZERISCHER KUNSTVEREIN UND KÜNSTLER

Man hört von verschiedenen Seiten, dass sich im Turnus der Dilettantismus auf Kosten der Künstler immer breiter macht. Würde der S. K. V. seine Ausstellungen und Ankäufe selber bezahlen, so ginge uns der Turnus weiter nichts an. Aber die 13000 Fr. Beitrag aus dem Kunstkredit stempeln den Turnus zu einer öffentlichen Angelegenheit. Es kann uns nicht gleichgültig sein, was mit einem so grossen Teil des Kunstkredites geschieht und wie der privilegierte Kunstverein (ich bitte den S. K. V. nicht mit seinen Sektionen, die den Künstlern sehr entgegenkommen, zu verwechseln) mit uns Künstlern verkehrt.

Früher wurden die Aussteller zur Wahl der Turnusjury herangezogen, später gab man doch die Zusammensetzung der Jury bekannt. Jetzt ist es schon so weit gekommen, dass der Turnussekretär *auf besondere Anfrage* hin am 15. März d. J. fünf Tage vor dem Endtermin der Einlieferung die Zusammensetzung der Jury noch nicht mitteilen kann; mit andern Worten: Der S. K. V. mutet der schweizerischen Künstlerschaft zu, ihre Werke einer unbekanntem Jury vorzulegen! Keine anständige Ausstellung tut das. Die Oberleitung des S. K. V. wird sagen, kein Künstler werde gezwungen, seine Werke einzusenden. Wir aber sagen: Der Turnus ist eine öffentliche Angelegenheit. E. G.

„MORAL UND KUNST“

Unter dieser Spitzmarke polemisiert das Luzerner „Vaterland“ in seiner Nummer vom 4. April gegen mich, weil ich mich erdreistete, in Nr. 85 der „Schweizerkunst“ gegen die Art der Polemik, welche es in Sachen der Siegwartschen Schwingergruppe zu führen beliebte, im Namen der Künstlerschaft und des Anstandes Einspruch zu erheben.

Ich verlangte nämlich, man möchte in Zukunft bei der Beurteilung von Kunstwerken auf dem Boden der Kunst bleiben und den Kampf nicht auf das Gebiet des politisch-gehässigen und des konfessionell-bornierten übertragen. Nach all den unsachlichen Ausfällen des „Vaterlands“, welche sogar vor der Person des Herrn Hugo Siegwart nicht Halt machten, wäre ich sogar berechtigt gewesen, eine noch etwas kräftigere Sprache zu führen.

Nun wirft mir das „Vaterland“ vor, ich hätte seine Feuilletonartikel überhaupt nicht gelesen, sondern aus getriebten gegnerischen Quellen geschöpft.

Es irrt sich! Ich habe nicht nur seine Feuilletons, sondern auch seine übrigen zahlreichen Artikel der Reihe nach gelesen, und wenn meine Gesundheit daran keinen Schaden nahm und ich nicht vor Ekel sterbenskrank wurde, so ist das für mich nur ein erfreulicher Beweis meiner gesunden und kräftigen Konstitution. Denn diese Quelle war mir gerade trüb genug!

Im ferneren wirft es mir vor, dass ich auf dem längst überwundenen Standpunkte des *l'art pour l'art* stehe, weil ich sagte: